

---

Name der Zustifterin / des Zustifters / der Zustifter

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

– im Folgenden insgesamt: **Zustifter** genannt –

bietet

der **Plansecur Gemeinschaftsstiftung**, Benrather Schlossallee 125, 40597 Düsseldorf, rechtsfähige Stiftung unter der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Stiftungsbehörde),

-im Folgenden: **Stiftung** genannt-

den Abschluss des nachfolgenden

## **Zustiftungsvertrages**

an.

### **1. Zweckbestimmung der Zustiftung**

1.1 Für die Zustiftung bestimmt der Zustifter folgende Zweckverwendung  
(*bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen*):

Über die Verwendung der Erträge aus der Zustiftung beschließt der Vorstand der Stiftung im Rahmen der allgemeinen Mittelverwendung der Stiftung gemäß Stiftungssatzung.

Der Zustifter errichtet innerhalb der Stiftung einen **Stiftungsfonds** (ab € 20.000,00), d. h. eine zweckgebundene Zustiftung, die im Jahresabschluss der Stiftung mit dem Namen

„\_\_\_\_\_ -Stiftungsfonds“  
als Stiftungsfonds (d.h. als zweckgebundene Zustiftung) ausgewiesen wird.

Mit den Erträgen aus dem Stiftungsfonds sollen folgende Einrichtungen bedacht werden, wenn und solange sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt i. S. d. der §§ 51 ff. AO (in der Fassung vom September 2018) anerkannt werden:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_



## ZUSTIFTUNGSVERTRAG / STIFTUNGSFONDS

### Besondere Regelungen für Stiftungsfonds:

- 1.2 Hat der Zustifter die Errichtung eines Stiftungsfonds innerhalb der Stiftung gewählt, kann er ab einem Zustiftungsbetrag von € 100.000,00 statt einer zwei Einrichtungen benennen, die begünstigt werden sollen. Je weiteren vollen € 50.000,00 kann der Zustifter eine weitere zu begünstigende Einrichtung benennen.
- 1.3 Der Anteil des Vermögens der Stiftung, der hinsichtlich der Erträge Verwendung findet, um den satzungsmäßigen Zweck der von dem Zustifter errichteten Stiftungsfonds zu erfüllen, ergibt sich aus dem prozentualen Anteil des Zustiftungsbetrages im Verhältnis zum Vermögen der Stiftung insgesamt (einschließlich des Zustiftungsbetrages). Der prozentuale Anteil wird quartalsweise berechnet, im ersten Jahr der Zustiftung ggf. zeitanteilig. Satzungsgemäß besteht das Vermögen der Stiftung aus dem Grundstockvermögen (Anfangsvermögen), aus den Zustiftungen (einschließlich Stiftungsfonds als zweckgebundene Zustiftungen) und Rücklagen. Hat der Zustifter mehrere Einrichtungen gewählt, werden die Erträge aus dem Stiftungsfonds zu gleichen Teilen zur Förderung der benannten Einrichtungen verwendet. Der Zustifter kann eine abweichende Verteilung der Förderung auf die von ihm benannten Einrichtungen bestimmen.
- 1.4 Der Zustifter ist berechtigt, die zu fördernde Einrichtung mit Wirkung zum Monatsersten des folgenden Quartals (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.) zu ändern. Mehrere Zustifter müssen die Änderungserklärung gemeinschaftlich abgeben. Für jede Änderung einer zu fördernden Einrichtung fallen Kosten i. H. v. € 50,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an, die aus den Erträgen des Stiftungsfonds zu bezahlen sind.
- 1.5 Entfällt in Bezug auf eine Einrichtung, deren Förderung der Zustifter gemäß Ziffer 1.1 für seinen Stiftungsfonds gewählt hat, die Steuerbegünstigung, bestimmt der Vorstand der Stiftung einen Ersatzbegünstigten, wenn der Zustifter nicht selbst mit Wirkung zum Monatsersten des folgenden Quartals einen Ersatzbegünstigten benannt hat. Bestimmt der Vorstand der Stiftung einen Ersatzbegünstigten, hat er die Bestimmung nach eigenem, billigen Ermessen vorzunehmen (§ 315 BGB). Der Vorstand der Stiftung wird dabei einen Ersatzbegünstigten auswählen, der der Einrichtung, die zuvor der Zustifter benannt hatte, möglichst nahe kommt.

### 2. Zustiftungsbetrag

Der Zustifter verpflichtet sich, an die Stiftung einen Betrag i. H. v. € \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) zu zahlen (vorstehend und im Folgenden: Zustiftungsbetrag). Der Zustiftungsbetrag ist auf das folgende Konto der Stiftung einzuzahlen:

Kreditinstitut	BIC	IBAN
Evangelische Bank eG, Kassel	GENODEF1EK1	DE84 5206 0410 0005 0147 51

### 3. Zustandekommen und Beginn des Zustiftungsvertrages

- 3.1 Der Vertrag über die Zustiftung kommt zustande, wenn der Zustiftungsbetrag auf dem Stiftungskonto eingegangen ist. Der Zustifter verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer Erklärung über die Annahme dieses Zustiftungsvertrages durch die Stiftung. Beginn des Zustiftungsvertrages ist jeweils zu dem Monatsersten des Quartals eines Kalenderjahres (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.), der auf den Eingang des Zustiftungsbetrages bei der Stiftung folgt.



## ZUSTIFTUNGSVERTRAG / STIFTUNGSFONDS

3.2 Die Stiftung wird den Zustifter informieren, wenn und soweit die von ihm angebotene Zustiftung nicht möglich oder undurchführbar sein sollte. Soweit dies in Betracht kommt, unterbreitet die Stiftung dem Zustifter Vorschläge über eine Anpassung der Zustiftung, mit dem Ziel, dass diese einerseits durchgeführt werden kann, dass die zunächst gewünschte Zustiftung aber den Zielen und Wünschen des Zustifters möglichst nahe kommt.

### 4. Zustiftungsvermögen

Für die Verwendung des Zustiftungsvermögens gelten die Regelungen der Satzung der Stiftung (nachfolgend auch: Satzung) entsprechend (insbesondere § 4 Abs. 3 der Satzung), wenn und soweit die Bestimmungen dieses Zustiftungsvertrages nicht ausdrücklich von den Regelungen der Satzung abweichen.

### 5. Kosten

5.1 Anlässlich und im Zusammenhang mit der Zustiftung entstehen die folgenden Kosten, die aus den Erträgen des Zustiftungsbetrages zu zahlen sind:

- Einrichtung eines Stiftungsfonds: einmalig € 105,00  
(insbesondere für die entsprechenden Buchungen, die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung, die Anforderung des Freistellungsbescheids der zu begünstigenden Einrichtung und die Einrichtung in der Stiftungsverwaltungssoftware der Deutsche Stiftungsagentur GmbH)
- Entgegennahme der Zustiftung: € 50,00

5.2 Anlässlich und im Zusammenhang mit der Zustiftung entstehen die folgenden Kosten, die aus den Erträgen des Zustiftungsbetrages zu zahlen sind:

- pro Auskehrung: jeweils € 32,50.
- Wechsel der zu begünstigenden Einrichtung im Rahmen der Errichtung eines Stiftungsfonds: € 50,00.
- Für die Verwaltung durch die DS Deutsche Stiftungsagentur sowie die Betreuung der Vermögensanlagen durch die Stiftung: 1 % des Gesamtvermögens der Zustiftung p.a. (Stand September 2018).

5.3 Die zu den vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2<sup>1</sup> angegebenen Kosten und Vergütung sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

5.4 Die Stiftung ist berechtigt, die zu den vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 angegebenen Kosten und Vergütung um die jahresdurchschnittliche Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland im abgelaufenen Kalenderjahr (in Prozent der jahresdurchschnittlichen Veränderung) für das folgende Kalenderjahr zu erhöhen. Bemessungsgrundlage für die Erhöhung sind die jeweils bei Ablauf eines Kalenderjahres gültigen Kosten und Vergütung, einschließlich bereits erfolgter Erhöhungen. Die Stiftung ist auch zur Erhöhung der Kosten und Vergütung berechtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen für ihre Bemessung soweit verändert haben, dass ihr das Festhalten an dem Vertrag mit den bislang vereinbarten Kosten und Vergütung i. S. d. § 313 BGB nicht mehr zugemutet werden kann.

### 6. Geltung der Stiftungssatzung

Für die Zustiftung gelten die Regelungen der Satzung entsprechend, wenn und soweit dieser Zustiftungsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

<sup>1</sup> Verweisungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf Bestimmungen dieses Zustiftungsvertrages.



## ZUSTIFTUNGSVERTRAG / STIFTUNGSFONDS

### 7. Überlassene Unterlagen und Informationen sowie Vertragsunterlagen

Der Zustifter bestätigt mit seiner Unterschrift, die folgenden Unterlagen vor Unterzeichnung erhalten zu haben; ihm wurde ausreichend Zeit gelassen, die Unterlagen zu prüfen und ggf. Fragen an den vertragsbetreuenden Berater der Plansecur zu richten, offene Fragen haben nicht bestanden:

- Satzung der Stiftung
- Ausfertigung dieses Zustiftungsvertrages
- Anlagen zum Zustiftungsvertrag: Merkblatt zur Datenverarbeitung, Einwilligungserklärung
- Anlagerichtlinien

### 8. Veröffentlichung und Information über die Zustiftung (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

8.1  Die im Rahmen des Stiftungsfonds geförderten, steuerbegünstigten Einrichtungen dürfen über die Zuwendung des Zustifters aus einem Stiftungsfonds informiert werden.

8.2 Der Name des Stiftungsfonds darf

in allen erreichbaren Medien  in den folgenden Medien:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

veröffentlicht werden  nicht veröffentlicht werden.

### 9. Vertragsbetreuender Berater der Plansecur

Vertragsbetreuender Berater der Plansecur (im Folgenden: Berater) ist:

Herr/ Frau/ Firma: \_\_\_\_\_

handelnd im Auftrag der Plansecur Finanz GmbH, Druseltalstraße 150, 34131 Kassel, diese wiederum vertreten durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Telefon: 0561/9355-150, Telefax: 0561/9355-267, Email: [service@plansecur.de](mailto:service@plansecur.de) (im Folgenden: Plansecur)

Für die Plansecur und den Berater wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Plansecur und der Berater erbringen weder rechts- noch steuerberatende Leistungen. Sie haben daher weder die dem Zustifter vorgelegten Dokumente einer rechtlichen Prüfung unterzogen, noch haben sie Empfehlungen ausgesprochen, die Dokumente für den Einzelfall des Zustifters anzupassen. Plansecur und der Berater haben dem Zustifter auch keine entsprechenden Angebote über eine Rechtsberatung unterbreitet. Ebenso wenig haben die Plansecur und der Berater geprüft, ob die von dem Zustifter verfolgten steuerlichen Zwecke mit der Zustiftung realisiert werden können, ob die Zustiftung diesen steuerlichen Zwecken möglicherweise sogar entgegensteht oder ob für den Zustifter andere, steuerlich günstigere Modelle der Verwendung des Zustiftungsbetrages bestehen.
- Die Entscheidung, ob der Zustiftungsbetrag angenommen und der Zustiftungsvertrag daher von der Stiftung ausgeführt wird, obliegt allein der Stiftung selbst.

## 10. Informationen zum Zustiftungsvertrag

Der Zustifter wird weiter auf Folgendes hingewiesen:

- Vertragspartner ist die **Plansecur Gemeinschaftsstiftung**.
- Teile der Verwaltungsaufgaben wurden/ werden von der Stiftung an die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss, delegiert.
- Bei der Zustiftung handelt es sich rechtlich um eine sog. „Schenkung unter Auflage“ gem. § 525 BGB an die Stiftung. Mit der Zustiftung trennt sich der Zustifter endgültig von dem als Zustiftung eingezahlten Betrag zugunsten gemeinnütziger, steuerbegünstigter Zwecke. Dem Zustifter steht daher - ausgenommen den Fall der Verarmung des Zustifters innerhalb von zehn Jahren ab Eingang des Zustiftungsbetrages bei der Stiftung - kein Rückforderungsrecht zu.
- Durch die Zustiftung kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht der nahen Angehörigen des Zustifters beeinträchtigt werden. Diese können dann ggf. Pflichtteilergänzungsansprüche gegen die Erben des Zustifters oder gegen die Stiftung geltend machen. Dem Zustifter wird empfohlen, diesbezüglich ggf. Rechtsrat durch zugelassene Rechtsberater einzuholen.
- Dem Zustifter kann aufgrund der Zustiftung ein einkommensteuerrechtlicher Sonderausgabenabzug zustehen. Dem Zustifter wird empfohlen, diesbezüglich ggf. steuerlichen Rat durch zugelassene Steuerberater einzuholen.
- Zuwendungsbestätigungen werden ab dem jeweils gesetzlich festgelegten Grenzbetrag erstellt (mit Stand vom September 2018 in Höhe von 200,00 EUR).
- Der Zustiftungsbetrag wird, zusammen mit dem sonstigen Vermögen der Stiftung, von der Stiftung verwaltet. Laufende Erträge werden dem Vermögen der Zustiftung anteilig zugerechnet.
- Verwaltungstätigkeiten Dritter können Kosten auslösen, die auch die laufenden Erträge der Zustiftung reduzieren können.
- Bei Auflösung der Stiftung teilt der Zustiftungsbetrag das Schicksal des Stiftungsvermögens.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Nebenabreden zu dem Zustiftungsvertrag wurden nicht getroffen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Auch das Textformerfordernis kann nur unter Einhaltung mindestens der Textform abbedungen werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Zustifter 1

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Zustifter 2

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**Plansecur Gemeinschaftsstiftung, Benrather Schlossallee 125, 40597 Düsseldorf,  
Telefon: 0561/9355-150, Telefax: 0561/9355-267, E-Mail: serviceplansecur.de**

**Widerrufsfolgen**

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Plansecur Gemeinschaftsstiftung vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Plansecur Gemeinschaftsstiftung mit deren Empfang.**

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_, Zustifter 1

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_, Zustifter 2



# MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

## 1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Plansecur Gemeinschaftsstiftung  
Vorstandsvorsitzender Herr Heiko Juppian  
Benrather Schlossallee 125  
40597 Düsseldorf

## 2. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten des Zustifters sind für die Plansecur Gemeinschaftsstiftung die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG). Danach ist die Verarbeitung von Daten zulässig, wenn das Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Erlaubt ist die Datenverwendung, wenn sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses erforderlich ist. Ebenfalls erlaubt ist sie, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Zustifters an dem Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt.

## 3. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Plansecur Gemeinschaftsstiftung verarbeitet die personenbezogenen Daten des Zustifters, um den Zustiftungsvertrag abzuschließen, auszuführen und erforderlichenfalls zu beenden.

## 4. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung

Zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erhebt die Plansecur Gemeinschaftsstiftung die folgenden Daten über den Zustifter:

- Vorname und Nachname
- Anschrift
- sonstige Daten, um mit dem Zustifter korrespondieren und kommunizieren zu können (z.B. Telefon, Emailadresse u. s. w.)

## 5. Weiterleitung an Dritte

Wenn und soweit dies erforderlich ist, gibt die Plansecur Gemeinschaftsstiftung personenbezogene Daten des Zustifters, auch im Falle einer Aktualisierung, an die nachfolgend beschriebenen Empfänger weiter:

### 5.1 Vertragsbetreuende Plansecur-Berater

Die Plansecur-Berater erhalten die Daten des Zustifters in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, die Vertragsbetreuung zu gewährleisten, den Zustifter über relevante Umstände zu informieren, die die Zustiftung betreffen, und Fragen des Zustifters zu der Zustiftung zu beantworten.

### 5.2 Kooperationspartner als externe Dienstleister

Die Plansecur Gemeinschaftsstiftung bedient sich externer Dienstleister, um den Zustiftungsvertrag zu verwalten, umzusetzen und auszuführen. Externe Dienstleister, an die die Daten des Zustifters weitergeleitet werden, sind insbesondere:

- **DS Deutsche Stiftungsagentur**, Neuss, mit dem Auftrag zur Verwaltung der Zustiftung.
- **SMC Steuerberatungsgesellschaft mbH**, Neuss, mit dem Auftrag zur steuerrechtlichen Beratung und Vertretung, auch in Bezug auf die Zustiftung.



## MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

### 5.3 Depotbanken

Die Plansecur kooperiert mit der FIL Fondsbank GmbH als Depotbank, bei der die Vermögensanlagen der Stiftung verwaltet werden. In dem erforderlichen Umfang werden auch an diese personenbezogene Daten des Zustifters weitergeleitet.

### 5.4 Auftrags Verarbeiter

Darunter sind z.B. externe EDV-Dienstleister oder Cloud-Dienste zu verstehen, die die personenbezogenen Daten des Zustifters in unserem Auftrag und nach den Weisungen der Plansecur Gemeinschaftsstiftung verarbeiten.

### 5.5 Sonstige Stellen

Dies sind Aufsichts-, Finanz- und Justizbehörden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc., an die die Plansecur Gemeinschaftsstiftung Daten weiterleitet, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle Empfänger von personenbezogenen Daten sind auf das Datenschutzrecht verpflichtet oder werden von der Plansecur Gemeinschaftsstiftung vertraglich hierauf verpflichtet. Über die Weitergabe Ihrer Daten wird der Zustifter informiert.

## 6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten des Zustifters werden mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (derzeit mindestens zehn Jahre). Sie werden allerdings auch so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um den Zustiftungsvertrag zu erfüllen, auszuführen oder erforderlichenfalls abzuwickeln und zu beenden. Eine Speicherung erfolgt außerdem so lange, wie dies erforderlich ist, damit die Plansecur Gemeinschaftsstiftung Abschluss, Ausführung und ggf. die Abwicklung des Zustiftungsvertrages belegen oder Ansprüche hieraus herleiten kann.

## 7. Die Rechte des Zustifters

**Der Zustifter ist jederzeit berechtigt, von der Plansecur Gemeinschaftsstiftung Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Außerdem kann er bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Berichtigung unrichtiger und die Vervollständigung unvollständiger Daten verlangen (Art. 16 DSGVO), die Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO) und/oder die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Art. 18 DSGVO). Verarbeitet die Plansecur Gemeinschaftsstiftung Daten aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung und ist die Datenverarbeitung insbesondere weder durch den erteilten Auftrag oder die erklärte Einwilligung in die Datenverarbeitung gedeckt, ist der Zustifter unter Umständen berechtigt, der Datenverarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Weiter hat der Zustifter Anspruch auf Übertragung der bei der Plansecur Gemeinschaftsstiftung über ihn gespeicherten Daten an ihn oder an einen von ihm benannten Dritten, sofern dies technisch durchführbar ist (Art. 20 DSGVO).**

## 8. Kontaktdaten

**Externe Beschwerdestelle:** Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/ 384240, Telefax: 0211/ 3842410, Email: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).



Mit seiner Unterschrift erklärt der Zustifter:

- a) die Hinweise in dem vorstehenden Merkblatt zur Datenverarbeitung der Plansecur Gemeinschaftsstiftung zur Kenntnis genommen zu haben;
- b) mit der Datenverarbeitung einverstanden zu sein, wie sie in dem Merkblatt beschrieben wird.

Diese Einwilligungserklärung kann der Zustifter ganz oder teilweise, auch bezogen auf einzelne Daten, widerrufen. Der Widerruf kann formlos erfolgen, also auch fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem Weg. Ein Widerruf wirkt sich nicht auf eine bereits erfolgte Datenverarbeitung aus, das heißt, dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf durchgeführten Datenverarbeitung von dem Widerruf nicht berührt wird.

Dem Zustifter ist bekannt, dass der Widerruf der Erklärung u. U. – abhängig vom Umfang des Widerrufs – zu Einschränkungen der gemäß Zustiftungsvertrag zu erbringenden Leistungen führen kann. Derartige Einschränkungen können daraus resultieren, dass eine Datenverarbeitung nur noch aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen darf und der gesetzlich zulässige Rahmen begrenzt ist.

\_\_\_\_\_, Datum, Zustifter 1

\_\_\_\_\_, Datum, Zustifter 2